

## Beilage 2 - Vorrückungsbestimmungen

(1) Für die Vorrückung ist der Vorrückungstichtag – welcher sich nach Anrechnung etwaiger Vordienstzeiten richtet – maßgeblich. Vorrückungstichtag ist der 1. des Monats, an welchem Tag die nach § 4 des Kollektivvertrags anzurechnenden Vordienstzeiten (oder in Dienstverhältnissen mit Beginn vor dem 01.01.2024 schon vor diesem Stichtag berücksichtigten Vordienstzeiten) dem aktuellen Dienstbeginn vorangestellt werden. Soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist, beträgt der für die Vorrückung in die zweite Entlohnungsstufe der jeweiligen Entlohnungsgruppe erforderliche Zeitraum fünf Jahre, ansonsten zwei Jahre.

(2) Die nachfolgenden Sondervorrückungen der Abs 3, Abs 4 und Abs 5 kommen nur für jene Arbeitnehmerinnen zur Anwendung, die ab dem 01.01.2024 neu eingetreten sind bzw. auf Vorrückungen, die ab dem 01.01.2024 stattfinden:

(3) Eine Arbeitnehmerin rückt nach zwei in der Entlohnungsstufe 4 verbrachten Jahren in die Entlohnungsstufe 6, nach zwei in der Entlohnungsstufe 9 verbrachten Jahren in die Entlohnungsstufe 11 und nach zwei in der Entlohnungsstufe 14 verbrachten Jahren in die Entlohnungsstufe 17 vor (Sondervorrückungen). Diese Sondervorrückungen gelten nicht für Arbeitnehmerinnen des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppen ks1, ks2, ks3 und ks4.

(4) Assistenzärzten in Ausbildung zum Facharzt gebührt nach dreijähriger ausbildungsrelevanter Tätigkeit mit dem Ersten des Folgemonats mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe ks2, Entlohnungsstufe 5, sofern diese über keine abgeschlossene Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verfügen. Auf das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit werden die absolvierten Nebenfächer im vorgeschriebenen Mindestausmaß angerechnet. Sollte der Assistenzarzt über eine abgeschlossene Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin verfügen, gebührt ihm mit dem der Überstellung oder Einreihung folgenden Ersten des Folgemonats bereits aufgrund dieses Umstandes die Mindesteinstufung in die Entlohnungsgruppe ks2, Entlohnungsstufe 5. Die Vorrückung in die nachfolgenden Entlohnungsstufen erfolgt in diesem Fall abweichend von Abs. 1 jeweils nach einem Zeitraum von zwei Jahren, beginnend mit der Einreihung in die Entlohnungsstufe 5. Abs. 6 dieser Beilage findet keine Anwendung.

(5) Dem Facharzt gebührt ab dem der Verwendung als Facharzt folgenden Ersten des Folgemonats mindestens das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe ks4, Entlohnungsstufe 8. Die Vorrückung in die nachfolgenden Entlohnungsstufen erfolgt in diesem Fall abweichend von Abs. 1 jeweils nach einem Zeitraum von zwei Jahren, beginnend mit der Einreihung in die Entlohnungsstufe 8. Abs. 6 dieser Beilage findet keine Anwendung.

(6) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zwei- oder fünfjährigen Zeitraumes folgenden Ersten des Folgemonats statt (Vorrückungstermin).